

Reglement schulergänzende Betreuung (SEB) Primarschulgemeinde Romanshorn (Prim)

Von der Schulbehörde an der Sitzung vom 31.03.2026 genehmigt und in Kraft gesetzt per 01.08.2026.

Version	Autor	Genehmigt durch die	Gültig ab	Nächste Überprüfung
1.0	SWo	28.02.2023	01.01.2024	30.06.2024
1.1	SWo	13.12.2023	01.01.2024	30.06.2024
1.2	SWo	17.06.2024	12.08.2024	30.06.2025
1.3	SWo	13.05.2025	01.07.2025	30.06.2026
1.4	SSt	31.03.2026	01.08.2026	31.03.2027

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
2. Grundlagen	3
2.1. Organisation.....	3
3. Datenverwaltung.....	3
4. Betrieb.....	3
4.1Angebot und Öffnungszeiten in den Schulanlagen während der Schulferien	4
4.2Anmeldeverfahren für die Unterrichtszeiten	4
4.3Anmeldeverfahren für die Ferienbetreuung	5
4.4Abmeldungen und Änderungen.....	5
4.5Ausschluss	6
4.6Krankheit.....	6
5.Elternbeiträge.....	7
5.1Grundlagen	7
5.2Einkommen	7
5.3Ablauf.....	7
6.Rechnungswesen	8
7. Schlussbestimmungen	8
8. Genehmigung	9
Anhang: Tarifordnung	9

2. Grundlagen

Das Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung im Kanton Thurgau, RB 861.1, hält fest:

Gemäss § 4 haben die politischen Gemeinden den Auftrag, bei Bedarf Angebote zur familienergänzenden Kinderbetreuung zu fördern, und § 6 verlangt die Zusammenarbeit von politischen Gemeinden und Schulgemeinden.

Am 12.05.2021 haben Stadtrat und Primarschulbehörde beschlossen, dass die Prim sowohl die inhaltliche als auch die finanzielle Verantwortung der familien- und schulergänzenden Betreuung übernimmt.

Die Tarifordnung für die schulergänzende Betreuung der PSG Romanshorn wird gestützt auf Art. 17 lit. c der Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde Romanshorn und wurde von der Primarschulbehörde am 03. März 2026 erlassen.

Dieses Reglement gilt für die Behörden, das Personal der Schule und die Angebotsnutzer (Eltern). Zur besseren Lesbarkeit wird der Begriff «Eltern» verwendet. Gemeint sind damit alle Formen von sorge- resp. erziehungsberechtigten Personen (wie Eltern, Stiefeltern, eingetragene Partnerschafts- sowie Konkubinats Eltern der im gleichen Haushalt lebenden Kinder).

2.1 Organisation

- a. Die SEB ist in den Schulwochen täglich von Montagmorgen bis Freitagabend geöffnet. Die Ferienmodule werden an fast allen Ferienwochen an einem Standort im Jahr angeboten. Ausnahmen sind der Zeitraum von der 3. und 4. Sommerferienwoche und den Weihnachtsferien. Die Ferienbetreuung ist flexibel buchbar, auch wenn die Eltern ansonsten keine SEB benötigen. Immer unter der Voraussetzung, dass es freie Plätze in der SEB hat. An gesetzlichen Thurgauer Fest- und Feiertagen bleibt die SEB geschlossen.
- b. Die Prim behält sich eine Mindestteilnehmerzahl pro Modul und Standort vor.
- c. Erste Ansprechperson für die Eltern ist die Standortleitung vor Ort. Bei Problemen, die nicht im Gespräch zwischen den Eltern und der Standortleitung gelöst werden können, wird die Leitung SEB beigezogen. Für die administrativen Aufgaben unterstützt die Schulverwaltung die Leitung SEB.
- d. Das Reglement ist verbindlich und es darf nur in Ausnahme- oder Härtefällen davon abgewichen werden. Hierfür ist ein schriftliches Gesuch der Eltern zuhanden der Ressortleitung Soziales einzureichen.

3. Datenverwaltung

Die für die SEB notwendigen Angaben über das Kind werden elektronisch gespeichert und verwaltet. Personenbezogene Daten von Kindern und Erziehungsberechtigten werden ausschliesslich für Zwecke der Tagesbetreuung erhoben, vertraulich behandelt und gemäss den geltenden Datenschutzgesetzen geschützt.

4. Betrieb

Angebot und Öffnungszeiten in den Schulanlagen während der Unterrichtswochen	
Modul 1 Morgen mit Frühstück	06.30 – 08.30 Uhr
Modul 2 Mittag mit Essen	11.30 – 13.30 Uhr
Modul 3	13.30 – 15.30 Uhr
Modul 4 späterer Nachmittag mit Zvieri	15.00 – 18.00 Uhr

- a. Werden Kinder verspätet abgeholt, verrechnet die SEB pro Viertelstunde CHF 10.-.

Die SEB wird an folgenden Standorten angeboten (unter Voraussetzung s. Punkt 2.1 b):
 Oberschulhaus, Schulhaus Brüggli, Schulhaus Pestalozzi (nur Modul 2 für die Mittelstufenschüler)

Zeitraum	Modul	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
06.30 – 08.30	Modul 1 (Frühstück)	Oberschulhaus	Oberschulhaus	Oberschulhaus	Oberschulhaus	Oberschulhaus
11.45 – 13.30	Modul 2 (Mittagessen)	Oberschulhaus Brüggli Pestalozzi	Oberschulhaus Brüggli Pestalozzi	Oberschulhaus Brüggli Pestalozzi	Oberschulhaus Brüggli Pestalozzi	Oberschulhaus Brüggli Pestalozzi
13.30 – 15.30	Modul 3	Oberschulhaus Brüggli	Oberschulhaus Brüggli	Oberschulhaus Brüggli	Oberschulhaus Brüggli	Oberschulhaus Brüggli
15.00 – 18.00	Modul 4 (Zvieri)	Oberschulhaus Brüggli	Oberschulhaus Brüggli	Oberschulhaus Brüggli	Oberschulhaus Brüggli	Oberschulhaus

- b. Bei höherer Nachfrage der Module können die Module an weiteren Standorten angeboten werden, solange die Mindestanzahl von Teilnehmern erreicht wird. Bei Unterschreitung der Mindestanzahl können Standorte zusammengelegt werden.
- c. Die Kinder erhalten in der SEB: Frühstück, Mittagessen und Zvieri. Esswaren sollen nur nach Absprache (Allergien usw.) mitgebracht werden. Bei Spezialernährung sind die Eltern verantwortlich.
- d. In der Regel findet die Wegbegleitung vom Kindergarten zur SEB bis zu den Herbstferien statt. Die SuS werden in dieser Zeit angeleitet, ihre Selbstständigkeit zu erweitern. Während dieser Zeit folgt ebenfalls eine Instruktion zur Strassenüberquerung mit einem Polizisten im Kindergarten. Auf dem Schulareal bewegen sich die SuS selbstständig. Ziel ist es, dass die Wege von der Schule zur Betreuung und zurück, selbstständig von den Kindern bewältigt werden können.

4.1 Angebot und Öffnungszeiten in den Schulanlagen während der Schulferien

Das Ferienangebot findet je nach Bedarf in der Regel in zwei Gruppen von je 20 Kindern statt. An welchen Standorten konkret, wird den Eltern rechtzeitig bekannt gegeben. Die Ferienbetreuung wird von 06.30 bis 18.00 Uhr angeboten. Es handelt sich um eine Ganztagesbetreuung inkl. Verpflegung. Die Möglichkeit, Kinder nur halbtags betreuen zu lassen, besteht nicht.

Während dieser Öffnungszeiten gilt von 08.45 bis 17.00 Uhr eine Blockzeit, an welcher kein Bringen oder Holen der Kinder möglich ist. Dies dient dazu, dass während der Blockzeit gemeinsame Aktivitäten wie z.B. kleine Ausflüge etc. durchgeführt werden können.

4.2 Anmeldeverfahren für die Unterrichtszeiten

- a. Eltern melden ihr Kind bis 1. Juli des Schuljahres verbindlich für ein Schuljahr an. Mit der Anmeldung wird die Anzahl der Module und Wochentage festgelegt. Für jedes Schuljahr sind die gebuchten Module und Wochentage zu bestätigen (nach Erhalt der Stundenpläne).
- b. Anmeldungen innerhalb des Schuljahres sind möglich, solange es in der entsprechenden Gruppe freie Plätze hat. Auch kurzfristige und/oder zusätzliche Buchungen sind möglich, sofern es freie Kapazitäten gibt.
- c. Mit der Anmeldung des Kindes wird eine einmalige Gebühr in Höhe von CHF 90.- fällig.
- d. Bei nachgewiesenen besonderen Zeitbedürfnissen (wechselnde Arbeitszeiten, z. B. Schichtarbeit der Eltern) können während des Schuljahres alternierende Betreuungszeiten angefragt werden. Diese müssen jeweils mindestens einen Monat im Voraus gemeldet werden.
- e. Prioritäten bei zu vielen Anmeldungen:
 - Erste Priorität haben Anmeldungen von Geschwistern (Anmeldung 1 Jahr vor SEB-Eintritt).
 - In zweiter Priorität werden die Anmeldungen nach dem Datum des Eingangs berücksichtigt.
- f. Mit der Anmeldung erkennen die Eltern das Reglement der SEB, Betriebskonzept und die Tarifordnung. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in das Angebot und es kann Wartelisten geben.
- g. Das Angebot der SEB stehen allen Kindern vom Kindergarten bis zur 6. Klasse offen
- h. Die Anmeldung für die schulergänzende Betreuung ist verbindlich.

4.3 Anmeldeverfahren für die Ferienbetreuung

- a. Eltern, deren Kinder das Angebot der SEB auch während der Unterrichtswochen nutzen, können entweder die Anzahl der Betreuungswochen während der Ferienzeit direkt bei der generellen Anmeldung zur SEB mit angeben (diese werden dann direkt in die Monatspauschale integriert) oder die Zusatztage werden separate beantragt (die Abrechnung erfolgt dann mit separater Rechnung.)
- b. Eltern, welche die SEB während der Unterrichtswochen nicht nutzen, können ihre Kinder trotzdem für die SEB in den Ferien anmelden. Sie können dazu das Online-Anmeldeformular auf der Homepage der Prim ausfüllen. Die Anmeldung hat spätestens drei Wochen vor Ferienbeginn zu erfolgen.

- c. Mit der Anmeldung anerkennen die Eltern das Reglement der SEB und die Tarifordnung und das Betriebskonzept
- d. Die Anmeldung für die Ferienbetreuung ist verbindlich. Erscheint das Kind trotz Anmeldung nicht, werden die gebuchten Betreuungszeiten zu 100% verrechnet.
- e. Wird das Kind ohne vorherige Anmeldung zur Betreuung gebracht, werden CHF 100.- Pauschal pro Tag für die gewünschten Betreuungszeiten verrechnet.
- f. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in das Angebot.

4.4 Abmeldungen und Änderungen

- a. Einmalige Abmeldung
Eine Abmeldung über das App Kidesia ist obligatorisch, falls ein Kind zur vorgesehenen Zeit nicht zum Betreuungsangebot erscheinen kann (z.B., wenn es krank ist). Die Abmeldung hat keinen Einfluss auf die Verrechnung der Leistung, sondern dient der Sicherheit des Kindes.
- b. Dauerhafte Abmeldung/Änderung
Unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat auf das Ende eines Schulsemesters kann die Betreuung von beiden Seiten gekündigt werden. Bei Nichteinhalten des Kündigungstermins verlängert sich die Betreuung und damit die Zahlungspflicht bis zum nächsten Kündigungstermin, d. h. bis zum Ende des nächsten Schulsemesters.

4.5 Ausschluss

Aus wichtigen Gründen kann die Leitung SEB nach Rücksprache mit der Ressortleitung soziales ein Kind per sofort aus der Betreuung ausschliessen. Einen Ausschluss kann ausgesprochen werden, wenn die Eltern wiederholt gegen das Reglement der SEB oder gegen die Anordnungen der Leitung SEB verstossen. Der Ausschluss erfolgt immer erst nach der Kontaktaufnahme mit den Eltern.

Ein Ausschluss erfolgt, bspw.:

- a) wenn ein solcher im Interesse des betroffenen Kindes liegt;
- b) wenn das Wohl der anderen Kinder oder des Personals gefährdet ist;
- c) wenn keine konstruktive Zusammenarbeit mit den Eltern möglich ist;
- d) bei wiederholten groben Verstössen gegen die Regeln der SEB (*Betriebsreglement*)
- e) wenn Rechnungen nicht oder mit einer zeitlichen Abweichung von mehr als 60 Tagen beglichen werden.

4.6 Krankheit

Die SEB betreut keine kranken Kinder. Entwickelt das Kind im Laufe der Betreuungszeiten Anzeichen einer Erkrankung, wird die Standortleitung die Eltern auffordern, ihr Kind abzuholen. Kommen die Eltern ihren diesbezüglichen vertraglichen Pflichten nicht nach, kann die SEB daraus entstehende Umtriebe verrechnen. Mehrmalige solche Pflichtverletzungen führen zur Auflösung des Betreuungsvertrags. Die SEB übernimmt keine Haftung für einen Lohnausfall, wenn die Eltern das Kind infolge von Krankheit während der vereinbarten Betreuungszeit abholen müssen. Als krank gelten:

- Fieber über 38 Grad
- Durchfall
- Erbrechen
- Bindehautentzündung
- Ansteckende Krankheiten (z. Bsp.: Windpocken, Masern, etc.)

In den hier erwähnten Fällen muss das Kind, während 24 Stunden symptomfrei sein, bevor es die SEB wieder besuchen darf.

5. Elternbeiträge

Die Betreuungsangebote sind kostenpflichtig. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach den Einkommens- / Vermögensverhältnissen.

5.1 Grundlagen

Für die Festlegung des Betreuungstarifs berücksichtigt die SEB die Einkommen beider Elternteile.

Auch beifolgenden Konstellationen werden für die Ermittlung der Einkommen beide Elternteile berücksichtigt:

- In ungetrennter Ehe lebende Eltern (auch bei zwei verschiedenen Wohnsitzen).
- Faktisch oder rechtlich getrenntlebende oder geschiedene Eltern, bei welchen das Kind wohnt.
- Nicht verheiratete Lebenspartner, die einen gemeinsamen Haushalt führen (Konkubinat).

Unwahre oder unvollständige Angaben haben eine rückwirkende Anpassung der geschuldeten Beiträge zur Folge. Der Differenzbetrag und eine Bearbeitungsgebühr von mindestens CHF 200.- werden nachträglich eingefordert.

5.2 Einkommen

Als relevantes Einkommen eines Haushalts gelten sämtliche Geldzuflüsse, insbesondere:

- Bruttojahreseinkommen (Punkt 8 auf dem Lohnausweis)
- Alimente (familienrechtliche Unterhalts- und Unterstützungsleistungen)
- Lohnfortzahlungen des Arbeitgebers
- Leistungen von Sozialversicherungen (AHV/IV, berufliche Vorsorge, Unfallversicherung, Mutterschaftsversicherung, EO u. Ä.)
- Ergänzungsleistungen
- Leistungen aus privaten Personenversicherungen
- Arbeitslosenentschädigung (ALV)
- Stipendienbescheinigungen

Aus dem errechneten Bruttojahreseinkommen ergibt sich die Einstufung in die Tarifklasse der SEB.

5.3 Ablauf

- a. Die Eltern händigen bei der Anmeldung des Kindes bzw. auf Verlangen der Leitung SEB fristgerecht alle erforderlichen Unterlagen für die Einstufung in die Tarifklasse aus:
 - Aktuelle Lohnausweise
 - Gerichtsurteile/Unterhaltsverträge
 - Sozialversicherungsentscheide
 - Letzte definitive Steuereinschätzung.
- b. Bei selbständig Erwerbenden dient als Berechnungsgrundlage das Total aller Einkünfte, gemäss *Ziffer 9.0 Steuerveranlagungsprotokoll* zuzüglich 10 %. Bei voller Erwerbstätigkeit wird im Minimum ein anrechenbares monatliches Bruttoeinkommen von CHF 4'500.00, im ersten Betriebsjahr CHF 3'500.00, angenommen. Bezahlte Alimentenleistungen sowie ein ausgewiesener Eigenmietwert können vom Bruttoeinkommen in Abzug gebracht werden.
- c. Massgebend bei Anmeldung des Kindes sind die finanziellen und rechtlichen Vorjahresverhältnisse
- d. Jährlich per 1. März überprüft die Leitung SEB die Tarifberechnungen auf Basis der finanziellen und rechtlichen Vorjahresverhältnisse. Die entsprechenden Unterlagen sind jährlich auf Verlangen der Leitung SEB einzureichen.

6. Rechnungswesen

- a. Gebuchte Module werden zum Normal, - bzw. Maximaltarif oder, bei Offenlegung der finanziellen Verhältnisse, zum Tarif gemäss Tarifordnung verrechnet, auch wenn ein Kind nicht während der vollen Dauer einer Moduleinheit anwesend ist oder der Unterricht ausfällt.
- b. Eine Reduktion des Elternbeitrags erfolgt nur auf Grund einer Krankheit oder eines Unfalls des Kindes, sofern die Abwesenheit länger als einen Monat dauert. Ein Arztzeugnis ist für die Geltendmachung einer Reduktion vorzulegen.
- c. Die Rechnungen sind innert 15 Tagen zu begleichen.
- d. Eine nachträgliche Rückzahlung allfällig zu viel bezahlter Beiträge, welche auf ein Versäumnis der Eltern zurückgehen, ist ausgeschlossen.
- e. Die Betreuungstarife werden in Form einer Monatspauschale entrichtet. Die Kosten für die vereinbarten Betreuungstage, inkl. der Ferienbetreuung, sind zum Ende eines jeden Monats für den Folgemonat zu bezahlen. Die Betreuungskosten sind Mehrwertsteuerfrei.
- f. Vereinbarte (vertraglich oder zusätzlich), jedoch nicht genutzte Betreuungstage, werden verrechnet.
- g. Nutzen mehrere Kinder aus dem gleichen Haushalt die SEB, so wird auf die Betreuungskosten der älteren Kinder ein Rabatt von 20% gewährt.

- h. Mahnwesen / Zahlungsverzug
 - 1. Mahnung nach 15 Tagen Zahlungsverzug.
 - 2. Mahnung nach 30 Tagen Zahlungsverzug: Wird eine Mahngebühr von CHF 20.- erhoben.
 - 3. Mahnung nach 45 Tagen Zahlungsverzug: Mit Information, dass ab 50 Tagen eine Betreuung eingeleitet wird. Der Belegungsplatz wird ohne weitere Mahnung anderweitig vergeben. Erst wenn die geschuldeten Zahlungen vollumfänglich beglichen sind, wird die Betreuung fortgesetzt.

7. Schlussbestimmungen

- a. Zuständig für die Rechnungsführung und Datenverwaltung ist die Schulverwaltung der Primarschulgemeinde Romanshorn.
- b. Tarifierpassungen und Änderungen des Reglements bleiben vorbehalten.
- c. Beschwerden und Einsprachen gegen die Tarifeinstufung sind schriftlich an die Leitung SEB zu richten.
- d. Mit der Anmeldung anerkennen die Eltern die Bestimmungen in diesem Reglement, alle weiteren Reglemente der SEB sowie die mündlichen und schriftlichen Weisungen der Leitung SEB oder der Standortleitung vor Ort.
- e. Mit Genehmigung des vorliegenden Reglements sind sämtliche vorbestehende Reglemente aufgehoben.

8. Genehmigung

Das Reglement ist gültig ab 1. August 2026 und wurde durch die Primarschulbehörde Romanshorn am 31. März 2026 genehmigt.

Anhang: Tarifordnung

Betreuung während der Unterrichtswochen

Tarifstufe	Alle Beträge in Schweizer Franken	Ganzer Tag 6.30 - 18.00	Modul 1 6.30 - 8.30	Modul 2 11.30 - 13.30	Modul 3 13.30 - 15.30	Modul 4 15.00 - 18.00
1	Bruttoeinkommen bis 30'000	31.00	5.00	10.00	5.00	12.00
2	Bruttoeinkommen von 30'001 bis 60'000	43.00	8.00	12.00	7.00	17.00
3	Bruttoeinkommen von 60'001 bis 90'000	58.00	11.00	16.00	10.00	22.00
4	Bruttoeinkommen von 90'001 bis 120'000	75.00	14.00	22.00	14.00	26.00
5	Bruttoeinkommen ab 120'001 (= Maximaltarif)	85.00	16.00	25.00	15.00	30.00
6	Solidaritätstarif	97.00	18.00	28.00	17.00	35.00

Betreuung während der Ferien

Tarifstufe	Alle Beträge in Schweizer Franken	Ganzer Tag 6.30 - 18.00 Uhr
1	Bruttoeinkommen bis 30'000	36.00
2	Bruttoeinkommen von 30'001 bis 60'000	54.00
5	Bruttoeinkommen von 60'001 bis 90'000	72.00
8	Bruttoeinkommen von 90'001 bis 120'000	95.00
11	Bruttoeinkommen ab 120'001 (= Maximaltarif)	110.00
12	Solidaritätstarif	120.00